

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

17. Mai 2021

Grundsätzliches

Zentrales Ziel einer Wasserstoffwirtschaft muss die Vermeidung von Treibhausgasemissionen sein. Restriktionen, die diesem Ziel entgegenstehen sind zu vermeiden. Stattdessen sind pragmatische Ansätze zu wählen. Die Bundesregierung muss sich auch auf EU-Ebene für ein pragmatisches Zielbild mit den notwendigen nationalen Gestaltungsspielräumen einsetzen. Hier ist darauf zu achten, dass für die bevorstehenden nationalen Lösungen in den Mitgliedstaaten eine rechts- und planungssichere Umsetzung im Rahmen des noch festzulegenden delegierten Rechtsakts (Artikel 27 (3) RED II) sichergestellt werden kann. Restriktive und technisch nicht sachgerechte Regulierung schafft keine Voraussetzungen für den Markthochlauf einer kostenintensiven, forschungsbedürftigen Technologie wie der Wasserstoffnutzung in dem Maße wie sie in der Nationalen Wasserstoffstrategie avisiert wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der nun verschärften Klimaziele der Bundesregierung.

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft nimmt gemäß diesen Grundsätzen zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung und bietet seine technische Expertise und Erfahrung aus der industriellen Praxis für den weiteren Dialog mit der Bundesregierung an.

Bemerkungen zu § 12h Ref-E – Formulierung weiterer Anforderungen

Auch wenn zusätzliche Kriterien zur Definition von Grünstrom, wie die von uns in früheren Stellungnahmen kritisierte Zusätzlichkeit und räumliche Nähe, im aktuellen Referentenentwurf nicht benannt sind, erzeugt der Regelungsvorbehalt der Bundesregierung extreme Planungsunsicherheit. Beide Kriterien sind in ihrem Grundsatz restriktiv und stellen

zusätzliche Investitions- und Betriebshemmnisse für industrielle Wasserstofferzeuger dar. Da der Verordnungsgeber in der Begründung des Referentenentwurfs die Regelungen des § 12h (2) bis zu seiner geplanten Evaluierung Ende 2023 unter Vertrauensschutz stellt, muss die Frist zur weiteren Anpassung der Verordnung die üblichen Planungs- und Bauzeiten für Elektrolyseure hinreichend berücksichtigen. Der im Verordnungsentwurf eingeräumte Zeitraum erfüllt dieses Kriterium nicht; daher ist eine Verschiebung der Evaluierung und Anpassung der Verordnung um mindestens zwei Jahre erforderlich.

Bemerkungen zu § 12i Ref-E – Befreiung von der EEG-Umlage

Das Preisniveau für Wasserstoff in der Grundstoffindustrie wird weltweit durch die Gesteuungskosten mittels Dampfreformierung gesetzt. Diese liegen bei ca. 1,00 bis 1,50 €/kg. Die elektrolytische Erzeugung von Wasserstoff erfordert ca. 50 kWh_{el}/kg. Die Erhebung der EEG-Umlage für 2022 (6 ct./kWh) auf den für die Wasserstofferzeugung verbrauchten Strom bedeutete folglich allein schon eine Zusatzbelastung in Höhe von 3,00 €/kg Wasserstoff; dies entspricht bereits gut dem doppelten der üblichen (d.h. wettbewerbsfähigen) Gesteuungskosten aus konventionellen Reformieranlagen.

Wir begrüßen zwar, dass das BMWi immerhin die Kritik an der Begrenzung der entlastungsfähigen Volllaststunden auf das im Stakeholderdialog vorgestellte Maß und die ebenfalls angedachte Degression über die Folgejahre aufgenommen hat. Dennoch stellt die grundsätzliche Begrenzung weiterhin eine massive Beschränkung der Wirtschaftlichkeit von Elektrolyseuren dar. Eine wie auch immer geartete quantitative Beschränkung bedeutet deshalb, dass oberhalb dieser Deckelung die Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse in jedem Fall eingestellt würde. Die Folge wäre eine Unterauslastung der jeweiligen Anlage und damit erheblich längere Kapitalrückflusszeiten im Vergleich zur konventionellen Wasserstofferzeugung im Wettbewerb, wodurch die Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Wasserstofferzeugungen für industrielle Anwendungen erodiert würde. Eine entsprechende Einschränkung erforderte zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit eine zusätzliche Kompensation. Diese wäre ineffizient; eine initiale vollumfängliche EEG-Entlastung ist der unbürokratischere, kostengünstigere und für die Investoren mit höherer Planungssicherheit einhergehende Weg. Eine alternative Erbringung von Systemdienstleistungen mittels der Elektrolyse, wie in der Sitzung des Stakeholderdialogs angedacht, kann die Differenz zur Wirtschaftlichkeit nicht kompensieren, zumal sich in Anbetracht der hohen elektrischen Wirkleistung der Erzeugungsanlagen absehbar ein Überangebot an Flexibilität einstellen würde, die den Erwartungswert möglicher Erlöse weiter schmälert.

Bemerkungen zu §12i Ref-E – Definition von Grünstrom

§ 93 EEG 2021 setzt eine „glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien“ gespeiste Wasserstofferzeugung voraus. Diese ist durch Nachweis und Löschung von Herkunftsnachweisen für grünen Strom vollumfänglich belegbar. Flankierende Randbedingungen wie der Nachweis physikalischer Stromflüsse würden das – auf bilanzieller Betrachtung beruhende – Herkunftsnachweissystem ad absurdum führen. Der direkte Nachweis eines

physikalischen Stromflusses von einer EE-Stromerzeugung bis zum Letztverbrauch ist nur im Falle einer Direktleitung möglich. Im Falle netzbezogenen Stroms beruht eine Stromlieferung auf Bilanzkreisnominierungen und ist deshalb immer eine Handelsbetrachtung; der netzphysikalisch plausibilisierbare Stromfluss ist von Handelsströmen unabhängig. Infolge ist eine Kopplung von Herkunftsnachweisen an einen Stromliefervertrag weder notwendig noch sinnvoll und auch nicht mit dem Modell des liberalisierten Strommarktes vereinbar.

Der vom Verordnungsgeber befürchteten Verschiebung der Grünstromeigenschaft auf Erzeugungsanlagen, die nicht elektrisch an Verbraucher gekoppelt werden können, wird durch die Begrenzung der Zulässigkeit der HKN in §12i (1) Nr. 2 Ref-E durchaus Rechnung getragen; weitere Einschränkungen über die Zulässigkeit von spezifischen HKN aus ausländischen Anlagen könnten ebenfalls dort erfolgen. Entscheidend ist stets ein mit der Wasserstoffherzeugung korrespondierender bilanzieller Bezug von Grünstrom; letzterer ist mittels Herkunftsnachweisen grundsätzlich glaubhaft belegbar und bedarf keiner Kopplung an einen Stromliefervertrag.

In § 12i (2) Ref-E regelt der Verordnungsgeber die Lieferung von Grünstrom für Wasserstoffelektrolyseure auf zwei Arten: Zum einen besteht die Möglichkeit, Strom über einen Liefervertrag mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu beziehen, zum anderen durch eine Direktleitung ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz. Hier muss auch eine Versorgung aus unternehmenseigenen Anlagen, die nicht ortsnah sind, die also zwingend in ein Netz einspeisen müssen, berücksichtigt werden. Eine Verlagerung der Lieferung bei Personenidentität von Erzeuger und Verbraucher und Durchleitung durch Netze auf ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen erzeugt unnötige zusätzliche Kosten und reduziert die Wirtschaftlichkeit von Wasserstoffherzeugungsanlagen.

Der VIK begrüßt, die in § 12i (1) Nr. 2 Ref-E geschaffene Möglichkeit, zum Nachweis des Bezugs grünen Stroms auch Herkunftsnachweise aus Preiszonen zu verwenden, die elektrisch mit Deutschland verbunden sind. Die Beschränkung des Bezugs von maximal 15 % der Strommenge außerhalb der deutschen Gebotszone wird der Kopplung der europäischen Strommärkte jedoch nicht gerecht. Der Verordnungsgeber versäumt hier zudem eine prophylaktische Bestandsschutzregelung für den immer wieder diskutierten Fall der Aufteilung der deutschen Preiszone. Vor diesem Hintergrund ist unklar, wie mit Herkunftsnachweisen aus der jeweils anderen Hälfte der deutschen Gebotszone verfahren würde bzw. ob die elektrische Verbindung z.B. nach Dänemark für Süddeutschland durch die Zwischenschaltung einer neuen Norddeutschen Preiszone unterbrochen würde, oder ob langfristige bilaterale Lieferverträge (PPA) im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin unter die Regelung des § 12i (1) Nr. 2 Ref-E fallen. Die Verordnung muss hier Rechts- und Planungssicherheit vor dem Hintergrund einer möglichen Neukonfiguration der europäischen Gebotszonen, wie sie im NC CACM vorgesehen ist, schaffen.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.